

Stand 31.01.2017

Richtlinien für die hessische Film- und Fernsehförderung durch die HessenFilm und Medien GmbH (HessenFilm)

Präambel

Gemäß Gesellschaftsvertrag der HessenFilm und Medien GmbH (HessenFilm) ist Gegenstand des Unternehmens die Stärkung und Förderung des Film- und Medienstandortes Hessen. Die finanzielle Förderung erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Die nachfolgenden Förderrichtlinien sowie der privatrechtliche Fördervertrag sind für die HessenFilm sowie den Fördernehmer¹ verbindlich und ergänzen einander.

Vorhaben, die nach diesen Leitlinien gefördert werden, müssen ein qualitativ förderwürdiges Projekt erwarten lassen. Die HessenFilm verpflichtet sich, nur solche Projekte und Produktionen zu fördern, die die Würde des Menschen achten, die Grundrechte respektieren und die Achtung vor dem Leben fördern.

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Förderungsziele

Die Förderung soll zur Steigerung der künstlerischen und kulturellen Qualität der Film-, Fernseh-, Medien- und Kinokultur beitragen und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Wichtigstes Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung der Film- und Medienkultur sowie die hierfür erforderliche Entwicklung und Stärkung der kulturellen Innovationskraft und die Präsentation des kulturwirtschaftlichen Filmstandortes Hessen im In- und Ausland.

Die Förderung soll zugleich den Film- und Medienstandort Hessen stärken und insbesondere die Standortbedingungen der Filmwirtschaft mit hohen dynamischen Wachstums- und Innovationspotenzialen verbessern. Des Weiteren soll ein Mehrwert für den gesamten Dienstleistungssektor inklusive anderer Wirtschaftszweige erreicht werden. Die Förderung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Gründung von Unternehmen.

Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Deutschland und Europa leisten.

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Filme unterschiedlicher Bereiche und Genres sowie kulturell bedeutende, gesellschaftlich relevante, qualitativ hochwertige Film-, Medien- und Fernsehproduktionen, die einen wichtigen Beitrag zur Filmkultur leisten,
- Film- und TV-Produktionen die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Filmwirtschaft in Hessen leisten und

¹ Sofern in diesen Förderrichtlinien von Antragstellern oder Fördernehmern die Rede ist, sind hiermit sowohl Antragsteller bzw. Antragstellerinnen und männliche und weibliche Fördernehmer sowie juristische Personen gemeint.

- Film- und Mediennachwuchs durch gezielte Nachwuchsförderungsmaßnahmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen im Vorfeld der Produktion und Maßnahmen zur Stärkung des Verleih-, Vertriebs- und Abspielbereichs.

Bei Förderentscheidungen wird darauf Wert gelegt, dass bei allen Förderungsmaßnahmen eine nachhaltige Entwicklung des Standortes Hessen berücksichtigt wird.

1.2 Förderungsgegenstand

Im Einzelnen umfasst die Förderung folgende Bereiche:

- Förderung der Stoff- und Projektentwicklung
 - Herstellung von Drehbüchern, Treatments, Konzepten
 - produktionsvorbereitende Maßnahmen
- Produktionsförderung
 - Herstellung von Kino- und Fernsehfilmen, Kurzfilmen und sonstigen audiovisuellen Projekten
 - Postproduktion
- Förderung von Verleih und Vertrieb (auch nicht gewerblich)
- Abspielförderung
 - Festivals
 - Veranstaltungen und Reihen
 - Sonstiges (z.B. Modernisierung, Marketing)
- Nachwuchsförderung
 - Hochschulabschlussfilme
 - Debut- und/oder Zweitfilme
 - Talent-Paketförderung
- Sonstige Fördermaßnahmen

2. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die der HessenFilm durch das Land Hessen im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung und durch den Filmfinanzierungsfonds des Landes Hessen und durch den Hessischen Rundfunk zur Verfügung gestellt werden, weitere Mittelgeber sind nicht ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.2 Die Qualität des Projektes muss einen kulturellen oder sonstigen Bezug zu Hessen (Hessen-Bezug) aufweisen oder es muss ein wirtschaftliches Interesse des Landes Hessen an dem Projekt (Hessen-Effekt) bestehen.

a) Hessen-Bezug

Ein kultureller oder sonstiger Hessen-Bezug ist dann gegeben, wenn

- der Antragsteller in Hessen ansässig ist oder den Mittelpunkt seines künstlerischen Schaffens in Hessen hat oder
- die Thematik des Projektes das Land Hessen zwingend betrifft.

b) Hessen-Effekt

Mindestens 150 v.H. des Betrages der gewährten Förderung muss in Hessen Verwendung finden (Hessen-Effekt), indem Projektkosten in Hessen vor allem in filmwirtschaftlich relevanten Bereichen verwendet werden. Wird im Förderantrag ein höherer Hessen-Effekt angegeben, muss dieser auch tatsächlich erbracht werden.

- 2.3 Die Kosten des Projektes, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Maßgeblich für die Berechnung von Förderhöchstgrenzen sind die Herstellungskosten. Bei internationalen Koproduktionen ist jeweils der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten zu Grunde zu legen.
- 2.4 Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Liegt ein vorläufiger Antrag vor, kann die HessenFilm eine Ausnahme gewähren, wenn die Umsetzung des Projektes gefährdet ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.
- 2.5 Der Abschluss eines Fördervertrages und die Auszahlung von Fördermitteln setzen u. a. voraus, dass die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Rechte sowie die Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen sind. Näheres regeln die jeweiligen Förderverträge.
- 2.6 Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen ein nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdiges Projekt erwarten lassen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder die Gesetze verstößt. Eine Förderung ist außerdem nicht vorgesehen für Industrie-, Werbe- oder kommerzielle Imagefilme. Ebenso nicht vorgesehen ist eine Förderung für Projekte, die maßgeblich von einem ideengebenden und einseitig orientierten Dritten unterstützt werden.
- 2.7 Nicht antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Rundfunkanbieter oder -veranstalter sowie deren Tochterunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von mehr als 25 v.H. halten.
- 2.8 Soweit diese Richtlinien keine gesonderte Regelung enthalten, finden für Kino- und Fernsehproduktionen grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und der aufgrund des FFG erlassenen Richtlinien entsprechend Anwendung.
- 2.9 Mittel aus Förderungen der HessenFilm und Mittel anderer Filmförderungsprogramme können einander ergänzen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.
- 2.10 Fördermaßnahmen werden nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission; AGVO) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL L 187, 26.6.2014, S.1), insbesondere Art. 54 AGVO und der „De-minimis-Verordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL EU L 352, 24.12.2013, S.1) ausgereicht.

- 2.11 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gem. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO nicht gefördert.

Ebenso nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) i.V.m. Art. 2 Ziff. 18 AGVO. Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO. Nach Art. 9 Abs. 1c) AGVO ist seit dem 01.07.2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III genannten Informationen (u.a. Empfänger und Beihilföhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

- 2.12 Für die Finanzierung des Filmvorhabens sind in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen, die 5 v.H. der Herstellungskosten nicht unterschreiten dürfen. Die Ermittlung des Eigenanteils richtet sich nach § 63 FFG. Bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Koproduktionsanteil des Senders von den Herstellungskosten abzuziehen. Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen.
- 2.13 Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HessenFilm hinzuweisen. Dies soll im Vor- und Nachspann, sowie in sämtlichen Publikationen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketingzwecke sowie nach Möglichkeit auch im Internet und in sozialen Netzwerken und an anderen geeigneten Stellen erfolgen.
- 2.14 Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HessenFilm höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals. Näheres wird zusätzlich in den Förderverträgen geregelt.

3 FINANZIELLE GRUNDLAGEN UND FORMEN DER FÖRDERUNG

- 3.1 Die Förderung kann gewährt werden
- a) als Zuschuss,**
 - b) bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen oder**
 - c) bedingt rückzahlbares verzinsliches Darlehen.**

In der Regel wird ein bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Welche Form der Förderung in Frage kommt, hängt vom jeweiligen Projekt ab. Näheres hierzu regeln die nachstehenden Ausführungen zu den Projektförderarten im Abschnitt 4.

Die Förderung erfolgt im Falle eines Zuschusses oder eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens aus den von der HessenFilm treuhänderisch verwalteten Mitteln, die die Gesellschafter für Förderzwecke zur Verfügung stellen. Im Falle eines bedingt rückzahlbaren verzinslichen Darlehens erfolgt die Förderung im Auftrag des Landes Hessen und der HessenFilm durch ein zwischen einer Bank und dem Fördernehmer abgeschlossenes Darlehen (sog. Filmfinanzierungsfonds). Die HessenFilm teilt dem Fördernehmer mit, welche Bank mit dem Darlehensabschluss beauftragt wird.

- 3.2 Bei einem Zuschuss handelt es sich um eine zweckgebundene Geldleistung, die bei Projekten mit einer Fördersumme über 5.000 Euro in der Regel als Fehlbedarf für ein Projekt gewährt wird (Fehlbedarfsfinanzierung). Unter der Voraussetzung des Nachweises einer

zweckentsprechenden Verwendung, muss der Zuschuss nicht zurückgezahlt werden. Weitere Regelungen hierzu werden im abzuschließenden Fördervertrag festgelegt.

- 3.3 Bei einem bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehen handelt es sich um eine Geldzuwendung, grundsätzlich in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung, deren Rückzahlung an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Welches Ereignis dies ist, wie lange die Rückzahlverpflichtung besteht, hängt vom Projekt ab und werden, wie weitere Vorschriften hierzu, in den nachfolgenden Ausführungen zu den Projektförderarten im Abschnitt 4 und im abzuschließenden Fördervertrag geregelt.
- 3.4 Bei einem bedingt rückzahlbaren verzinslichen Darlehen muss die Rückflussmöglichkeit der eingesetzten Mittel vorhanden sein. Unabhängig von der jeweiligen Form des Engagements partizipiert das Land gleichberechtigt zu den anderen Finanziers am wirtschaftlichen Risiko und am Erfolg. Das Darlehen unterliegt einer laufenden Verzinsung von 1 v.H. p.a. bis zur Endfälligkeit und wird zu 97 v.H. ausgezahlt. Das Darlehen wird ohne eine weitere besondere Besicherung gewährt. Die zu finanzierenden Projekte sollen sich in Projektvolumen und Ausgestaltung deutlich von Kleinprojekten unterscheiden. Daher ist die Förderung durch den Filmfinanzierungsfonds grundsätzlich Projekten nach Punkt 4.2.2 dieser Richtlinien vorbehalten.

4 PROJEKTFÖRDERARTEN

4.1 Stoff- und Projektentwicklung

4.1.1 Allgemeine Bedingungen

- 4.1.1.1 Die Förderung von Stoff- und Projektentwicklung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt.
- 4.1.1.2 Die Rückzahlung soll bei Drehbeginn oder einer anderweitigen Verwertung von Rechten aus dem geförderten Projekt vollständig erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.
- 4.1.1.3 Durch die Förderung der Stoff- und Projektentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines daraus resultierenden Filmvorhabens.
- 4.1.1.4 Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen hierauf angerechnet.

4.1.2 Drehbuchförderung

- 4.1.2.1 Für die Herstellung von Drehbüchern oder für die Ausarbeitung einer projektgerechten Beschreibung bei Dokumentarfilmen beträgt die maximale Förderhöhe 25.000 Euro.
- 4.1.2.2 Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten, die bei Antragstellung bereits mit Autorinnen/Autoren zusammenarbeiten, oder Autorinnen/Autoren. Ein Hessenbezug (Nr. 2.2) muss gegeben sein. Dem Antrag ist ein Exposé/Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene bzw. eine Projektskizze beizufügen.

4.1.2.3 Ist der Förderempfänger Autorin/ Autor, verpflichtet er sich, das Drehbuch dem im Antrag genannten oder einem in Hessen ansässigen Produzenten zur Herstellung eines Kinofilms anzubieten. Der Film soll nach Möglichkeit in Hessen hergestellt werden.

4.1.3 Projektentwicklung und produktionsvorbereitende Maßnahmen

4.1.3.1 Für die Projektentwicklung oder die Produktionsvorbereitung eines Filmprojektes beträgt die maximale Förderhöhe 40.000 Euro.

4.1.3.2 Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten oder Regisseurinnen/Regisseure mit Hessen-Bezug (Nr. 2.2).

4.2 Produktionsförderung

4.2.1 Allgemeine Bedingungen

4.2.1.1 Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn

- a) die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde oder
- b) mit der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage begonnen wurde.

Die Förderzusage erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

4.2.1.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt. Näheres regelt der Fördervertrag.

4.2.1.3 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass bei der Übertragung der Fernsehnutzungsrechte an dem geförderten Film die Bedingungen der Richtlinien der Projekt-Filmförderung der Filmförderungsanstalt (FFA) zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung sowie der Zustimmung der HessenFilm.

4.2.1.4 Bei Fernsehproduktionen oder sonstigen audiovisuellen Projekten, die nicht zur Auswertung im Kino vorgesehen sind, ist sicher zu stellen, dass die Vereinbarungen mit den jeweiligen Verwertern ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Nutzungsrechte oder Erlöse vorsehen. Die Rechte- oder Erlösaufteilung soll entsprechend dem Verhältnis der von Antragsteller/Produzent und Verwerter aufgebrauchten Finanzierungsanteile erfolgen. Fördermittel werden hierbei dem Antragsteller/Produzenten zugerechnet. Die Laufzeit einer ersten Nutzungsphase richtet sich jeweils nach der finanziellen Beteiligung des Verwerterers an den Herstellungskosten und soll im Regelfall maximal sieben Jahre betragen.

4.2.1.5 Bei Fernsehproduktionen kann ein Gewinn von bis zu 7,5 v.H. auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden. Maximal ist ein Gewinnansatz von 500.000 Euro möglich. Eine Überschreitungsreserve wird nicht anerkannt.

4.2.1.6 Dem Antrag sind ein Drehbuch, eine Stab- und Besetzungsliste, eine Kalkulation und ein Finanzierungsplan beizufügen. Darüber hinaus sind ein detailliertes Auswertungskonzept sowie eine nachvollziehbare Darstellung der Rückflüsse hinzuzufügen.

4.2.2 Kinofilme und Fernsehprojekte mit Herstellungskosten ab 1,5 Millionen Euro

4.2.2.1 Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU- Definition und Angehörige der freien Berufe mit einem Sitz in Hessen. Unternehmen außerhalb Hessens sind antragsberechtigt, wenn das Projekt einen Hessen-Effekt hat (Nr. 2.2).

4.2.2.2 Die Förderung erfolgt für programmfüllende Kinofilme und Fernsehprojekte als bedingt rückzahlbares verzinsliches Darlehen (Nr. 3.4). Als programmfüllend gilt eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen von mindestens 59 Minuten.

4.2.2.3 Die Förderung eines programmfüllenden Kinofilms und Fernsehprojektes ist nur möglich,

- a) wenn es sich um ein anspruchsvolles Projekt handelt, das sowohl in Filmtheatern als auch im Fernsehen zu einer erfolgreichen qualitätsvollen Programmgestaltung beiträgt und
- b) wenn der Film einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt. Die Rückflussmöglichkeit muss grundsätzlich vorhanden sein und
- c) wenn der nachweisbare Hessen-Effekt mindestens 150 v.H. beträgt.

4.2.2.4 Die Herstellung von **Kinofilmen** kann bis zu 50 v.H. der Gesamtherstellungskosten, aber maximal mit **1 Millionen Euro** gefördert werden.

4.2.2.5 Vor Ablauf der im jeweils geltenden Filmförderungsgesetz festgelegten Sperrfristen darf ein geförderter Kinofilm weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise ausgewertet werden. Über Ausnahmen entscheidet die HessenFilm. Wird einem Antrag auf Verkürzung von Sperrfristen von der FFA stattgegeben, schließt sich die HessenFilm dieser Entscheidung an.

4.2.2.6 Geförderte Kinofilme müssen vor Auswertungsbeginn zur Begutachtung der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) einmalig vorgelegt werden. Die damit verbundenen Kosten können als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

4.2.2.7 Die Herstellung von **Fernsehprojekten** kann mit bis zu 50 v.H. der Herstellungskosten, aber maximal mit **500.000 Euro** gefördert werden. Die Kostenbeteiligung des Senders muss angemessen sein und darf 45 v.H. der Herstellungskosten nicht unterschreiten. Es muss sich um ein anspruchsvolles Projekt handeln, welches zu einer erfolgreichen, qualitätsvollen Programmgestaltung beiträgt oder eine langfristige Produktion von Serien, Reihen o.ä. in Hessen erwarten lässt. Die Refinanzierung des Förderanteils muss auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheinen.

4.2.2.8 Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt grundsätzlich aus sämtlichen Nettoverwertungserlösen aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films. Nach vorrangiger Rückführung des von der HessenFilm anerkannten Eigenanteils der Produzentin/des Produzenten sind für die Tilgung des Darlehens 50 v.H. der dem Antragsteller zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Näheres regelt der Fördervertrag.

4.2.2.9 Die Laufzeit der bedingt rückzahlbaren Darlehen beträgt grundsätzlich sieben Jahre. Wenn im Rahmen der Darlehenslaufzeit keine vollständige Rückführung aus den Erträgen des Projektes erfolgt ist, kann die Laufzeit des Darlehens mit dem Ziel der Tilgung aus späteren Erträgen für drei Jahre verlängert werden. Sollten danach keine weiteren Verwertungserlöse erzielt worden sein, werden insoweit die Ertraglosigkeit und damit der Nichteintritt der Bedingung festgestellt. Eine Rückzahlung der Restdarlehensforderung entfällt damit. Für die Dauer der Verlängerung der Darlehenslaufzeit werden keine Zinsen erhoben.

4.2.3 Filmprojekte mit Herstellungskosten bis zu 1,5 Millionen Euro

[von 4.2.2 abweichende Regelungen]

4.2.3.1 Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU- Definition und Angehörige der freien Berufe mit einem Sitz in Hessen. Unternehmen außerhalb Hessens sind antragsberechtigt, wenn ein anderer Hessen-Bezug gegeben ist (siehe Punkt 2.2). Mindestens 100 v.H. des Betrages der gewährten Förderung soll in Hessen Verwendung finden (Hessen-Effekt).

4.2.3.2 Die Förderung erfolgt in der Regel als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen (Nr. 3.3). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens nicht vor und soll das Projekt gleichwohl gefördert werden, kann ein Zuschuss gewährt werden.

4.2.3.3 Die Herstellung von **Spiel-, Dokumentar-, Kurz- und Experimentalfilmen oder sonstigen audiovisuellen Projekten** kann bis zu 50 v.H. der Gesamtherstellungskosten, aber maximal mit **500.000 Euro** gefördert werden. Auf besonders begründeten Beschluss der Jury können schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Filme mit bis zu 80 v.H. der kalkulierten Gesamtherstellungskosten gefördert werden.

4.2.3.4 Die Herstellung von **Fernsehprojekten** kann mit bis zu 50 v.H. der Gesamtherstellungskosten aber maximal mit **250.000 Euro** gefördert werden. Die Kostenbeteiligung des Senders muss mindestens 45 v.H. betragen.

4.3 Postproduktion

4.3.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Förderhöhe darf **25.000 Euro** nicht überschreiten.

4.3.2 Eine Postproduktionsförderung kann nur dann erfolgen, wenn das Projekt vorher keinerlei öffentliche Förderung im In- und Ausland erhalten hat. Die Postproduktion muss in Hessen stattfinden.

4.3.3 Voraussetzung für die Antragstellung ist der Abschluss der Dreharbeiten. Der Antragsteller hat neben den Antragsunterlagen eine Kopie des Films oder anderes geeignetes Material vorzulegen. Es ist zu begründen, weshalb durch die beantragte Maßnahme bessere Ergebnisse zu erwarten sind, insbesondere bei der Verwertung des Films.

4.4 Förderung von Verleih und Vertrieb

- 4.4.1 Die Förderung erfolgt in der Regel als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens nicht vor und soll das Projekt gleichwohl gefördert werden, kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Förderhöhe beträgt maximal 25.000 Euro.
- 4.4.2 Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen, auch nicht gewerbliche, in Einzelfällen auch Produzentinnen/Produzenten.
- 4.4.3 Gefördert werden können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen für Filme und für besondere weiterführende Maßnahmen im Bereich Verleih und Vertrieb, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur leisten, die im besonderen filmkulturellen und/oder filmwirtschaftlichen Interesse Hessens liegen. Insbesondere ist dies der Fall, wenn es sich um Filmproduktionen handelt, die von Hessen gefördert wurden.
- 4.4.4 Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den dem Antragsteller zustehenden Verwertungserlösen des Films nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten, Verleihvorkosten oder Vertriebskosten sowie Verleih- und Vertriebsgarantien zu tilgen. Die Haftung des Antragstellers ist auf die Verwertungserlöse des geförderten Films beschränkt. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

4.5 Abspielförderung

- 4.5.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss.
- 4.5.2 Antragsberechtigt sind Betreiberinnen/Betreiber von Hessischen Kinos und Abspielstätten, Kinoinitiativen, Vereine und Festivals sowie Veranstalter von Filmprogrammen in Hessen.
- 4.5.3 Die Förderung kann gewährt werden für:
- **Filmfestivals** bis zu maximal **150.000 Euro**
 - **Filmveranstaltungen und Reihen** bis zu maximal **25.000 Euro**
 - **Kinder- und Jugendfilmreihen** bis zu maximal **25.000 Euro**
 - die **Vorführung qualitativ herausragender Filmprogramme oder Präsentationen** mit einem angemessenen Anteil europäischer, deutscher und hessischer Filme bis zu maximal **10.000 Euro**
 - **Sonstige Abspielmaßnahmen**
wie z.B. auch Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos, innovative Marketingmaßnahmen, Förderung von Nachwuchs und Weiterbildung von Kinobeschäftigten.
- 4.5.4 Wegen der Besonderheiten der Veranstaltung von Filmfestivals gilt für diese die Ausnahme, dass die Förderung auch dann erfolgen kann, wenn bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde. Eines vorläufigen Antrages bedarf es nicht (Nr. 2.4). Ein Antrag auf Förderung muss aber vor der Festivaleröffnung vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.

4.6 Nachwuchsförderung

4.6.1 Hochschulabschlussfilm

- 4.6.1.1 Für die Produktion von Hochschulabschlussfilmen der **hessischen Hochschulen** können Zuschüsse gewährt werden.
- 4.6.1.2 Antragsberechtigt sind Absolventen der hessischen Hochschulen auf Empfehlung der zuständigen Dozenten.
- 4.6.1.3 Pro Hochschule können bis zu 25.000 Euro im Jahr beantragt werden. Die Aufteilung der Mittel für die Antragstellung der Projekte obliegt den zuständigen Dozenten.
- 4.6.1.4 Bezüglich der erforderlichen eigenen Mittel (Nr. 2.12) sind außerdem Beistellungen zur Erbringung des Eigenanteils möglich. In Ausnahmefällen kann die Höhe des Eigenanteils auf Antrag gesenkt werden, wenn die Umsetzung des Projektes gefährdet ist.

4.6.2 Debutfilm und Zweitfilm

- 4.6.2.1 Die Förderung eines Erstlingsfilms und Zweitfilms wird in der Regel als Zuschuss vergeben.
- 4.6.2.2 Lässt das Projekt eine Verwertung erwarten, soll ein bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den dem Antragsteller zustehenden Verwertungserlösen des Films nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten Kosten, zu tilgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.
- 4.6.2.3 Antragsberechtigt sind Nachwuchsproduzentinnen/-produzenten und Nachwuchsregisseurinnen/-regisseure, die den beantragten Film selbst produzieren und deren Firmen- bzw. Wohnsitz in Hessen liegt.
- 4.6.2.4 Darüber hinaus kann für besonders förderungswürdige Vorhaben, auch für nicht programmfüllende Filme, von branchenerfahrenen Nachwuchskräften Förderung gewährt werden.
- 4.6.2.5 Die Herstellungskosten des eingereichten Filmprojektes dürfen 500.000 Euro nicht überschreiten und werden mit maximal **150.000 Euro** gefördert.
- 4.6.2.6 Bezüglich der erforderlichen eigenen Mittel (Nr. 2.12) sind außerdem Beistellungen zur Erbringung des Eigenanteils möglich. In Ausnahmefällen kann die Höhe des Eigenanteils auf Antrag gesenkt werden, wenn die Umsetzung des Projektes gefährdet ist.

4.6.3 Talent-Paketförderung

- 4.6.3.1 Es handelt sich um eine spezielle Nachwuchsförderung als Starthilfe für junge hessische Unternehmen, die mit einem bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehen unterstützt werden. Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den dem Antragsteller zustehenden

Verwertungserlösen aus den geförderten Projekten nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten Kosten, zu tilgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

4.6.3.2 Antragsberechtigt sind kleinere und mittlere Produktionsfirmen, deren Firmensitz in Hessen liegt und die nicht länger als fünf Jahre am Markt sind. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Produzentinnen/Produzenten antragsberechtigt, die bereits länger als fünf Jahre am Markt sind.

4.6.3.3 Gefördert werden drei bis fünf programmfüllende Kino- und/oder Fernsehfilmprojekte und/oder innovative Formate mit pauschal bis zu 150.000 Euro. Im Gesamtpaket können

nach Rücksprache Kurzfilme mit beantragt werden. Gezielt gefördert wird die dramaturgische Weiterentwicklung und inhaltliche Ausdifferenzierung der Projekte. Voraussetzung für die Antragstellung sind jeweils eine erste Drehbuchfassung, ein Treatment oder ein Exposé oder ein ausführliches Konzept sowie ein Maßnahmenplan mit einer Kostenübersicht. Pro Projekt sollten die kalkulierten Kosten nicht mehr als 75.000 Euro betragen.

4.6.3.4 Die gewährte Förderung erfolgt über eine Laufzeit von 36 Monaten und verpflichtet, dass mindestens drei Projekte bis zur Marktreife entwickelt werden. Die Auszahlung der in Aussicht gestellten Fördersumme erfolgt stufenweise und ggf. auch über mehrere Jahre. Abhängig von Projektfortschritt und sich abzeichnenden Realisierungschancen entscheidet die HessenFilm, ob die Fördermaßnahme fortgeführt oder vorzeitig beendet wird. In Ausnahmefällen kann ein Projekt aufgrund mangelnder Realisierungschancen abgebrochen werden und nach Rücksprache mit der HessenFilm durch ein anderes ersetzt werden. Näheres regelt der Fördervertrag.

4.6.3.5 In der Regel müssen Projekte aus der Talent-Paketförderung nach Abschluss der Entwicklung zur Produktionsförderung in Hessen eingereicht werden.

4.7 Förderung von sonstigen Maßnahmen

4.7.1 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

4.7.2 Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die HessenFilm nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat festgelegten Fördergrundsätze.

4.7.3 Die geförderte Maßnahme muss die Förderungsziele (Nr. 1.1) unterstützen oder sinnvoll ergänzen und den Filmstandort Hessen bereichern. Hierzu gehören u.a. Projekte zur film- und medienkulturellen Bildung und sonstige audiovisuelle Medienprojekte.

5 VERFAHREN

5.1 Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Einzelheiten über die online einzureichenden Antragsunterlagen sowie Einreichtermine befinden sich auf der Website www.hessenfilm.de. Anträge sind bei der HessenFilm fristgerecht, vollständig und in deutscher Sprache einzureichen.

- 5.2 Unvollständige Anträge, sofern sie keine vorläufigen Anträge nach Nr. 2.4 dieser Richtlinie darstellen, gelten als nicht gestellt, sofern der Antragsteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt.
- 5.3 Die HessenFilm legt Einreichfristen fest. Anträge sind zu diesen bekanntgegebenen Fristen einzureichen. Die Antragstellung setzt eine vorherige Beratung bei der Förderabteilung der HessenFilm voraus.
- 5.4 Über die Anträge entscheidet die HessenFilm nach Beratung einer Jury, soweit in den Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.
- 5.5 Die HessenFilm teilt den Antragstellern die Förderzusage schriftlich mit.
- 5.6 Der Verwendungsnachweis für die ausgereichten Zuschüsse und Darlehen ist vom Förderempfänger gegenüber der HessenFilm oder der von der HessenFilm beauftragten Treuhänder zu führen, die auch die zweckentsprechende Verwendung überwachen. Bei Mehrfachförderungen kann die HessenFilm mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

6 KOSTEN

Förderempfänger von Zuschüssen und bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehen haben ein Prüfgeld zu entrichten, dessen Höhe im Einvernehmen zwischen der HessenFilm und dem Land Hessen festgelegt wird.

7 BEIHILFERECHTLICHE EINORDNUNG

Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. Sie ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Obergrenzen für Beihilfen an Unternehmen gemäß Artikel 4 Ziff. aa) in Verbindung mit Artikel 54 AGVO eingehalten werden oder die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der De-minimis-Verordnung erfolgt.

8 HINWEIS

- 8.1 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl I S. 199).
- 8.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung aus anderen Mitteln des Landes Hessens, insbesondere aufgrund eines hessischen Mittelstand-Kreditprogramms, erfolgt.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2018.